

# Offenlegungsbericht nach Art. 433c Abs. 2 CRR der Volksbank pur eG zum 31.12.2023



Die Volksbank pur eG verfügt gemäß Art. 431 CRR über geeignete interne Verfahren, in denen wir festgelegt haben, wie wir unseren Offenlegungspflichten nachkommen. Dieser Offenlegungsbericht wurde im Einklang mit diesen Verfahren erstellt und vom Vorstand freigegeben.

## 1. Risikomanagement (Art. 435 Abs. 1 Buchst. a, e und f; Art. 435 Abs. 2 Buchst. a, b und c)

**Tabelle EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts**

Art. 435 Abs. 1	
Buchst. a	Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -prozesse sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C. Risiko- und Chancenbericht ausführlich offengelegt.
Buchst. e	Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die bei uns eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die bei uns eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.
Buchst. f	Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt C. Risiko- und Chancenbericht Informationen zum Risikomanagementverfahren. Der dortige Abschnitt beschreibt das Risikoprofil unseres Hauses und enthält wichtige Angaben zum Risikomanagement. Wichtige Schlüsselparameter sind darüber hinaus im Offenlegungsbericht (vgl. Art. 447) veröffentlicht. Beides zusammen bildet die Risikoerklärung.

**Tabelle EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen**

Art. 435 Abs. 2	
Buchst. a	<p>Neben der Vorstandstätigkeit in unserem Hause haben unsere vier Vorstandsmitglieder keine weiteren Leitungsmandate, die Anzahl der Aufsichtsmandate beträgt 6; bei den 33 Aufsichtsratsmitgliedern beträgt die Anzahl der Leitungsmandate 35 und der zusätzlichen Aufsichtsmandate 5.</p> <p>Hierbei haben wir die Zählweise gem. § 25c Abs. 2 Satz 3 &amp; 4 KWG sowie § 25d Abs. 3 Satz 3 &amp; 4 KWG zugrunde gelegt.</p>
Buchst. b und c	<p>Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Aufsichtsrat.</p> <p>Die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat erfolgt durch die Vertreterversammlung unter Beachtung entsprechender gesetzlicher, satzungsmäßiger und bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Aufsichtsräte aus dem Mitarbeiterkreis (Arbeitnehmervertreter) werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewählt</p>

## 2. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a)

**Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel**

		a)	b)
		Beträge in TEUR	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Tabelle EU CC2)
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	134.050	P12a
	davon: Geschäftsguthaben	134.050	
2	Einbehaltene Gewinne	478.295	P12c
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	5.608	P12b
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	439.500	P11
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>1.057.453</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-1.391	A11
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	0	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	

18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	0	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	0	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	0	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-1.761	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-3.152</b>	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>1.054.301</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0	

33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>0</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>0</b>	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0</b>	
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>1.054.301</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	11.236	P8+P9
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	0	P8+P9
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	

49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	
50	Kreditrisikoanpassungen	79.276	
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>90.513</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>0</b>	
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>90.513</b>	
<b>59</b>	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	<b>1.144.813</b>	
<b>60</b>	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>6.807.738</b>	
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer (in %)</b>			
61	Harte Kernkapitalquote	15,4868	
62	Kernkapitalquote	15,4868	
63	Gesamtkapitalquote	16,8164	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,8221	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5000	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,7518	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,3672	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,0000	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,7031	
68	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte</b>	<b>7,5664</b>	

<b>Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)</b>			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	21.724	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	923	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	71.183	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	79.276	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	79.276	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	

**Tabelle EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz**

		a	
		Bilanz gemäß Jahresabschluss	Querverweis auf Tabelle EU CC1
		Berichtsjahr (TEUR)	
	<b>Aktivseite</b>		
1	Barreserve	137.483	
2	Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	0	
3	Forderungen an Kreditinstitute	513.999	
4	Forderungen an Kunden	8.190.291	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.677.092	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	298.168	
7	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	405.442	
8	Anteile an verbundenen Unternehmen	8.085	
9	Treuhandvermögen	16.466	
10	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	0	
11	Immaterielle Anlagewerte	827	8
12	Sachanlagen	142.104	
13	Sonstige Vermögensgegenstände	42.371	
14	Rechnungsabgrenzungsposten	1.234	
15	Aktive latente Steuern	79.493	
	<b>Passivseite</b>		
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.470.174	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.677.671	
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	8.387	
4	Treuhandverbindlichkeiten	16.466	
5	Sonstige Verbindlichkeiten	126.329	
6	Rechnungsabgrenzungsposten	511	
7	Rückstellungen	92.199	
8	[gestrichen]	0	
9	Nachrangige Verbindlichkeiten	16.567	46+47
10	Genussrechtskapital	0	46+47
11	Fonds für allgemeine Bankrisiken	465.500	3a
12	<b>Eigenkapital</b>		
12a	Gezeichnetes Kapital	139.131	1
12b	Kapitalrücklage	5.608	3
12c	Ergebnisrücklagen	478.000	2
12d	Bilanzgewinn	16.512	

Der Buchwert und der aufsichtsrechtliche Wertansatz einer Position können zum Stichtag voneinander abweichen. Beispielsweise führen die Bestimmungen nach Art. 26 Abs. 2 dazu, dass ein Anstieg des bilanziellen Eigenkapitals regelmäßig erst nach dem Gewinnverwendungsbeschluss und somit mit einer zeitlichen Verzögerung dem harten Kernkapital zugerechnet werden kann. Für Kapitalinstrumente des aufsichtsrechtlichen Ergänzungskapitals sehen Art. 64 und Art. 486 Abs. 4 im Zeitablauf abschmelzende Gewichtungsfaktoren vor. Somit werden Bestandsveränderungen in diesen Kapitalinstrumenten aufsichtsrechtlich früher erfasst als dies die Rechnungslegung vorsieht. Im Ergebnis ist die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel stets konservativer als der Bilanzausweis.

### 3. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 438 Buchst. c und d)

**Tabelle EU OVC – ICAAP-Informationen**

Art. 438	
Buchst. c	Art. 438 Buchst. c) hat für unser Haus keine Relevanz.

**Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge**

		Gesamtrisikobetrag		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023
		TEUR	TEUR	TEUR
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteausfallrisiko)	6.342.107	6.306.330	507.369
2	Davon: Standardansatz	6.342.107	6.306.330	507.369
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	0	0	0
4	Davon: Slotting-Ansatz	0	0	0
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	0	0	0
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	0	0	0
6	Gegenparteausfallrisiko – CCR	451	9.812	36
7	Davon: Standardansatz	0	0	0
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	0	0	0
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	0	0	0
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	451	9.411	36
9	Davon: Sonstiges CCR	0	401	0
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	0	0	0

16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	0	0	0
17	Davon: SEC-IRBA	0	0	0
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	0	0	0
19	Davon: SEC-SA	0	0	0
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	0	0	0
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	37.043	62.269	2.963
21	Davon: Standardansatz	37.043	62.269	2.963
22	Davon: IMA	0	0	0
EU 22a	Großkredite	0	0	0
23	Operationelles Risiko	428.137	418.163	34.251
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	428.137	418.163	34.251
EU 23b	Davon: Standardansatz	0	0	0
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	0	0	0
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	177.958	0	14.237
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	<b>Gesamt</b>	<b>6.807.738</b>	<b>6.796.574</b>	<b>544.619</b>

#### 4. Schlüsselparameter (Art. 447)

Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter

		a	b	c	d	e
Beträge in TEUR sofern nicht anderweitig bezeichnet		31.12.2023	30.09.2023	30.06.2023	31.03.2023	31.12.2022
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.054.301				995.943
2	Kernkapital (T1)	1.054.301				995.943
3	Gesamtkapital	1.144.813				1.088.905
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>						
4	Gesamtrisikobetrag	6.807.738				6.796.574
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,4868				14,6536
6	Kernkapitalquote (%)	15,4868				14,6536
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,8164				16,0214
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,2500				1,2200
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhaltend (Prozentpunkte)	0,7031				0,6863
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhaltend (Prozentpunkte)	0,9375				0,9150

EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,2500				9,2200
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000				2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0000				0,0000
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,7518				0,0103
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,3672				0,0000
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)					
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)					
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,6190				2,5103
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,8690				11,7303
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,5664				6,8014
<b>Verschuldungsquote</b>						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	11.515.607				11.750.446
14	Verschuldungsquote (%)	9,1554				8,4758
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0000				0,0000
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhaltende (Prozentpunkte)	0,0000				0,0000
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000				3,0000
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)					
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000				3,0000
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.117.949				1.122.084
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.027.164				989.190
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	127.200				124.149
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	899.964				865.041
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	124,2215				129,7146
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	8.807.665				8.869.620
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	7.550.819				7.833.590
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	116,6452				113,2255

## 5. Vergütungspolitik (Art. 450 Abs. 1 Buchst. a – d, Buchst. h – k)

Die Volksbank pur ist kein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3c KWG. Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Vergütungspolitik basiert auf § 16 Abs. 2 InstitutsVergV in Verbindung mit den Artikeln 433c und 450 der CRR.

**Tabelle EU REMA – Vergütungspolitik**

Art. 450 Abs. 1	
Buchst. a	<p>Die Bank ist tarifgebunden. Die Vergütung der Mitarbeitenden richtet sich grundsätzlich nach den tariflichen Regelungen für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftliche Zentralbank. Darüber hinaus sind in einer Betriebsvereinbarung außertarifliche Stufen (AT-Modell) mit definierten Bandbreiten festgelegt, die für bestimmte Stellenprofile Gültigkeit haben. Neben einer festen Vergütung haben Mitarbeitende die Möglichkeit, einen Bonus (variable Vergütung) zu erhalten. Das Vergütungssystem für Mitarbeitende, die als Risikoträger identifiziert wurden, entspricht dem AT-Modell. Dabei handelt es sich um Mitarbeitende der zweiten Führungsebene.</p> <p>Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeitenden ist der Vorstand verantwortlich. Weiterhin wirken die Kontrolleinheiten an der Ausgestaltung des Vergütungssystems mit.</p> <p>Die Vergütung des Vorstandes kann sich zusammensetzen aus fixen und variablen Bestandteilen. Über das Vergütungssystem für den Vorstand sowie über die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates. Der Präsidialausschuss hat hierzu im Jahr 2023 fünfmal getagt. Es wurden externe Berater hinzugezogen.</p> <p>Die ergebnis- und leistungsbezogene Vergütung wird jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausgezahlt. Die Festlegung und Genehmigung der Vergütung erfolgen nach der Feststellung des Jahresabschlusses in einer Sitzung des Aufsichtsrats sowie des Vorstands für den jeweiligen Verantwortungsbereich. Über die Grundsätze und die Größenordnung der variablen Vergütung für die Mitarbeitenden wird der Aufsichtsrat jährlich informiert.</p>
Buchst. b	<p>Hinsichtlich der variablen Vergütung (Bonus) ist ein Zielsystem definiert, welches sowohl Ergebniskomponenten der Gesamtbank als auch individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Höhe der variablen Vergütung hat insgesamt einen untergeordneten Umfang in Relation zur Gesamtvergütung. Sie beinhaltet keine Anreize, Kundeninteressen zu vernachlässigen oder unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen.</p> <p>Bei der Bewertung der individuellen Leistung sind qualitative und quantitative Ziele Bestandteil der Systematik. Die vereinbarten Ziele stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Bank und sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet.</p> <p>Bei negativen Erfolgsbeiträgen eines Mitarbeitenden oder Verletzung kundenschützender Normen besteht eine Eingriffsmöglichkeit, die variable Vergütung zu reduzieren oder auf null zu setzen. Hinsichtlich der Bonushöhe gibt es ein Stufensystem, in dem eine maximal mögliche Bonushöhe pro Funktionsebene definiert ist.</p>

Buchst. c	<p>Die Rahmenbedingungen für die Vergütung ergeben sich grundsätzlich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Vergütungstarifvertrag der Volksbanken und Raiffeisenbanken in der jeweils gültigen Fassung,</li> <li>• den jeweils gültigen Betriebsvereinbarungen zur Vergütung sowie</li> <li>• den einzelvertraglichen Regelungen.</li> </ul> <p>Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeitenden in den Kontrolleinheiten basiert nur zum Teil auf dem Erfolg der Gesamtbank, so dass die Kontrolleinheiten bei der Bonusermittlung nicht mit den gleichen Kriterien bewertet werden, wie die geschäftsinitiierenden Bereiche. Daher gibt es keinen Interessenkonflikt bei der Ausführung der Kontrollaufgaben.</p> <p>Im Rahmen des Jahresabschlusses werden Rückstellungen gebildet. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Rückstellungsberechnung gültigen Erfolgsfaktoren, wie z.B. die Ergebnishochrechnung für das Geschäftsjahr sowie nach risikorelevanten Aspekten wie die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung sowie die Ertragslage, eine dauerhaft angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 10i KWG.</p> <p>Da die Volksbank pur eG kein bedeutendes Institut im Sinne der InstitutsVergV ist, wird im Zusammenhang mit der Auszahlung der variablen Vergütung aktuell kein Gebrauch von einem Zurückbehaltungsrecht gemacht.</p> <p>Für die Festlegung und Genehmigung von Abfindungen besteht ein Rahmenkonzept im Einklang mit den Vorgaben der InstitutsVergV.</p>
Buchst. d	<p>Die Gesamtvergütung setzt sich grundsätzlich aus fixen und variablen Gehaltsbestandteilen zusammen. Die Obergrenze des variablen Bestandteils richtet sich dabei nach § 25a Abs. 5 KWG i. V. m. § 6 InstitutsVergV und beträgt mit Ausnahme der Mitarbeitenden in den Kontrolleinheiten maximal 50 % der Gesamtvergütung. Für Mitarbeitende in den Kontrolleinheiten beträgt die Obergrenze maximal 25 % der Gesamtvergütung.</p> <p>Der durchschnittliche Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung über alle Anspruchsgruppen hinweg beträgt für das Jahr 2023 weniger als 15 %.</p>

**Tabelle EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung**

		a	b	c	d
Beträge in TEUR		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	33	6		16
2	Feste Vergütung insgesamt in TEUR	679	3.005		2.268
3	Davon: monetäre Vergütung	679	3.005		2.268
4	(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a	Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
5	Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-5x	Davon: andere Instrumente				
6	(Gilt nicht in der EU)				

7		Davon: sonstige Positionen				
8		(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter		6		16
10		Variable Vergütung insgesamt in TEUR		1.062		963
11		Davon: monetäre Vergütung		1.062		963
12		Davon: zurückbehalten				
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
EU-14a		Davon: zurückbehalten				
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-14b		Davon: zurückbehalten				
EU-14x		Davon: andere Instrumente				
EU-14y		Davon: zurückbehalten				
15		Davon: sonstige Positionen				
16	Davon: zurückbehalten					
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		679	4.067		3.231

#### Ergänzende Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV

Gesamtbetrag aller Vergütungen für das Geschäftsjahr [in TEUR]	98.526
Davon fix [in TEUR]	86.699
Davon variabel [in TEUR]	11.827
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	1.475

**Tabelle EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)**

	Beträge in TEUR	a Leitungsorgan - Aufsichtsfunk- tion	b Leitungsorgan - Leitungsfunk- tion	c Sonstige Mit- glieder der Ge- schäftsleitung	d Sonstige identi- fizierte Mitar- beiter
<b>Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag</b>					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter				
2	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag				
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird				
<b>Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden</b>					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter		3		5
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Gesamtbetrag *		2.241		624
<b>Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen</b>					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter		2		1
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag inkl. Fortzahlung Gehalt / AG-SV*		4.640		378
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt		1.048		378
9	Davon: zurückbehalten		3.592		0
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden		1.048		378
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde *		2.406		378

\* incl. Rückstellung für Lohnfortzahlungen und darauf entfallende Arbeitgeberbeiträge Sozialversicherung

Die Tabellen EU REM3 und EU REM4 haben für unser Haus keine Relevanz, da wir weder zurückbehaltene Vergütungen noch „high earners“ haben. Aus diesem Grund erfolgt auch keine Offenlegung der Tabellen.